

FLUGPLATZGENOSSENSCHAFT ZWEISIMMEN, 3770 ZWEISIMMEN

GESCHÄFTSREGLEMENT

Ausgabe 04.2005

Abkürzungslegende:

FGZ	Flugplatzgenossenschaft
GR	Geschäftsreglement
VR	Verwaltungsrat
GV	Generalversammlung

Geschäftsreglement FGZ

Einleitung

Das Geschäftsreglement regelt Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Verwaltung der Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen und der angegliederten Organisationen (Fluggruppen, Firmen etc.).
Dieses GR ist für alle Flugplatzbenutzer verbindlich.

Verwaltung/Verwaltungsrat

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Deren grundsätzlichen Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Statuten. Weiterführende Aufgaben und Befugnisse richten sich nach diesem GR.

Rechte des Verwaltungsrates

Auskunfts- und Einsichtsrecht:

Jedes VR-Mitglied kann Akteneinsicht und Auskunft über alle Angelegenheiten der FGZ verlangen.

Berichterstattung

FGZ, Fluggruppen und Firmen orientieren sich gegenseitig über den laufenden Geschäftsgang.

Über wichtige oder ausserordentliche Vorfälle muss unverzüglich und gegenseitig informiert werden.

Entschädigung

Die Entschädigung des VRs richtet sich nach dem gültigen Tarif der FGZ.
Anfallende Spesen werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

Weitergehende Spesen (Telefon, Handy, Internet, etc.) werden pauschal abgegolten.

Pflichten des Verwaltungsrates

Sorgfalts-, Treue- und Diskretionspflicht:

Die Mitglieder des VR verpflichten sich, gegenüber der Genossenschaft Sorgfalts-, Treue- und Diskretionspflicht auszuüben. Es sind die Interessen der Genossenschafter wahrzunehmen, die Genossenschaft gegen innen und aussen zu vertreten und Diskretion gegenüber Dritten zu bewahren.

Domizil / Geschäftsadresse / Post

Gemäss Statuten respektive Handelsregisterauszug.
Das Postfach ist mindestens einmal pro Woche zu leeren. Diese Aufgabe wird an ein VR-Mitglied delegiert.

Aktenablage

Sämtliche Originalakten befinden sich beim Sekretär oder werden auf dem Flugplatz archiviert.
Ausgeliehene Akten müssen dem Sekretär umgehend zurückgegeben werden. In der Regel werden nur Kopien von Originalakten ausgegeben.

Flugzeuge, Stationierung und Zulassung

Über Abstellplätze von dauerhaft oder zeitweise in Zweisimmen stationierten Luftfahrzeugen aller Kategorien sowie auch Fahrzeuge, Material, Bauten, Anlagen, Einrichtungen etc. entscheidet allein der Verwaltungsrat oder wenn nötig die Generalversammlung.

Alle dem Flugplatz Zweisimmen angegliederten Fluggruppen und Firmen sind verpflichtet, der FGZ ihre in Zweisimmen stationierten Luftfahrzeuge (Immatrikulation, Typ etc.) bekannt zu geben.

Zumal der Flugplatz Zweisimmen einem Lärmkorsett unterliegt, verhängt die FGZ nötigenfalls Auflagen betreffend Flugbewegungen und Flottenpolitik (Flugzeugtypen, Anzahl Flugzeuge, Lärmreduziermassnahmen etc.).

Neuanschaffungen oder Änderungen von Luftfahrzeugen (auch eingemietete) müssen vorgängig von der FGZ bewilligt werden.

Alle auf dem Flugplatz Zweisimmen tätigen Gruppen und Firmen sind bestrebt, lärmemissionsarme Luftfahrzeuge zu fördern.

Sonderregelung betreffend Stationierung privater Luftfahrzeuge

Sofern es die Umstände erlauben, können in Zweisimmen auch private Flugzeuge stationiert werden. Die Eigentümer oder Betreiber dieser Flugzeuge müssen Genossenschafter sein. Eine Mitgliedschaft bei einer ansässigen Fluggruppe oder Firma ist erwünscht, jedoch nicht in jedem Fall obligatorisch.
Priorität haben in jedem Fall die Flugzeuge der ansässigen Fluggruppen und Firmen.

Über die Stationierung privater Luftfahrzeuge entscheidet der VR (oder die GV) der FGZ.

Auch private Flugzeuge innerhalb der Fluggruppen und Firmen müssen vorgängig vom VR der FGZ bewilligt werden.

Eine zusätzliche Bewilligung der ansässigen Fluggruppen und Firmen ist nur dann erforderlich, wenn es sich um Flugzeuge einer gleichen oder ähnlichen Sparte wie diejenigen der ansässigen Fluggruppen oder Firmen handelt.

Die zusätzliche Bewilligung ist spartengebunden. Das heisst, es entscheiden nebst der Genossenschaft:

- a) für Segelflugzeuge und Motorsegler: Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen
Bei temporären Stationierungen während den alpinen Segelfluglagern ist die entsprechende Lagerleitung anzuhören.
- b) für Motorflugzeuge und Ecolight: Motorfluggruppe Obersimmental
- c) für Helikopter: Berner Oberländer Helikopter AG
Eagle Helicopter AG

Sämtliche Bewilligungen müssen in schriftlicher Form vorliegen. Es gilt auch ein Protokoll. Bei unterschiedlichen Meinungen entscheidet die GV der FGZ.

Ansässige Fluggruppen und Firmen

Gemäss Statuten FGZ.

Über die Aufnahme neuer, ansässiger Fluggruppen oder Firmen entscheidet die Generalversammlung. Gegebenenfalls sind die Statuten anzupassen.

Flugbewegungen, Kontingente

Die jährlichen Flugbewegungen auf dem Flugplatz Zweisimmen richten sich nach den vom Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgegebenen Grenzwerten (Lärmbelastungskataster).

Der Verwaltungsrat erteilt nötigenfalls Kontingente. Grundlage bildet der "Sachplan Infrastruktur Luftfahrt" sowie das dazugehörige "Koordinationsprotokoll".

Massgebend sind nicht die Anzahl Bewegungen, sondern das "Lärmkorsett" (Flottenmix, Flugwege, Bewegungen etc.) respektive die Lärmschutzverordnung.

Veranstaltungen auf der Flugpiste

Alle nicht vertraglich geregelten Veranstaltungen bedürfen einer Anfrage.

Zur Erteilung einer Veranstaltungs-Bewilligung ist nicht zwingend eine VR-Sitzung vorgeschrieben. Jedoch muss die Mehrheit der VR-Mitglieder Ihr Einverständnis erteilen. Bei Veranstaltungen mit übermassigen Lärmemissionen muss zusätzlich zum VR auch der Gemeinderat das Einverständnis erteilen.

Falls die Veranstaltung den Flugbetrieb tangiert oder teilweise Piste oder Rollwege betrifft, ist in der Regel ein internes NOTAM zu erstellen. Dieses wird im C-Büro und auf der Internet-Homepage der Flugplatzgenossenschaft publiziert. Der Flugbetrieb muss während den Veranstaltungen gesetzeskonform beschränkt oder komplett eingestellt werden. Gegebenenfalls muss ein Landeverbot ausgelegt werden.

Der Flugplatzleiter muss in jedem Fall und über jede Veranstaltung vorgängig informiert werden.

Flugplatzeinweisung / Landebewilligung / PPR

Der VR oder der Flugplatzleiter kann entsprechende Weisungen erlassen.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates

- Aufgaben gem. Statuten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verantwortliche Führung der Genossenschaft

Präsident:

- Repräsentation der FGZ nach innen und aussen.
- Vorbereitung und Leitung der Verwaltungsratssitzungen und der GV.
- Erstellung der Tagesordnung zu den Sitzungen .
- Einladung zu den VR-Sitzungen (Brief, Fax, Email, Telefon).
- Pressemitteilungen.
- Kontaktperson zu angegliederten Vereinen und Organisationen.

Vizepräsident:

- Aufgaben gem. Statuten
- Vertretung des Präsidenten in allen Belangen
- Zwecks Entlastung des übrigen VR können dem Vizepräsidenten verschiedene Aufgaben zugeteilt werden.

Sekretär:

- Aufgaben gem. Statuten
- Vertretung des Präsidenten oder Vizepräsidenten in allen Belangen
- Korrespondenz
- Protokollführung
- Mitgliederverwaltung (in Zusammenarbeit mit Kassier und Beisitzern)
- Verantwortlich für die Aufbewahrung aller Unterlagen, Reglemente etc..

Kassier:

- Aufgaben gem. Statuten
- Verwaltung und Buchführung der Kasse
- Verwaltung der Anteilscheine
- Mitgliederverwaltung (in Zusammenarbeit mit Sekretär und Beisitzern)
- Ausfüllen der Steuerformulare
- Einzug der Gebühren, Mieten, Mitgliederbeiträge etc.

Flugplatzleiter:

- Aufgaben gem. Statuten
- Aufgaben gem. Pflichtenheft für Flugplatzleiter des BAZL
- Zuständig für Flugbetrieb, Sicherheit, polizeiliche Aufgaben
- Zuständig für die Bereitstellung der Infrastruktur für die Luftfahrt

Beisitzer:

- Aufgaben gem. Statuten
- Vertretung anderer VR-Mitglieder
- Vertretung anderer VR-Mitglieder in delegierten Belangen
- Führung verschiedener Listen (Mitgliederverwaltung, Schlüsselverzeichnis etc.)

Fluggruppen, Firmen, etc.

Alle auf dem Flugplatz Zweisimmen operierenden Organisationen (Fluggruppen, Firmen, Vereine, Privatpersonen etc.) sind verpflichtet, ihre Aktivitäten nach den Weisungen des Betriebsreglementes der FGZ, des Flugplatzleiters sowie dem Geschäftsreglement durchzuführen.

Flugbetrieb

Grundlage für den Flugbetrieb liefern:

- Die Betriebsbewilligung.
- Das Betriebsreglement.
- Das Geschäftsreglement.
- Die Weisungen der FGZ.
- Die Weisungen des Flugplatzleiters.

Der Flugbetrieb erfolgt in Absprache mit dem Flugplatzleiter.

Vorfälle jeglicher Art (auch geringfügige) müssen unverzüglich der Flugplatzleitung mitgeteilt werden.

Mitgliederverwaltung

- Monatliche Erfassung der neuen Mitglieder und Austritte
- Versand von Begrüssungsschreiben an Neumitglieder
- Führen der Mitgliederliste mittels EDV

Schlussbestimmungen

Dieses Geschäftsreglement wurde an der Generalversammlung vom 22. April 2005 bewilligt und vom Verwaltungsrat am 22. April 2005 in Kraft gesetzt.